



– Satzung –

BürgerMobil Rheinfelden e.V.

Stand: 19.06.2026 Gründungsversammlung

Eingetragen am 30.06.2026 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 705048

Präambel

Mobilität bedeutet Selbstbestimmung und soziale Teilhabe; sie schafft Zugang zu Gemeinschaft, Versorgung und Lebensqualität.

Der Verein engagiert sich dafür, dass Menschen mit alters-, gesundheits- oder einkommensbedingten Mobilitätseinschränkungen in unserem ländlichen Raum nicht von der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Unser bürgerschaftlich getragener Fahrdienst will seinen Beitrag dazu leisten, dass Menschen, die weder ein eigenes Auto noch den öffentlichen Nahverkehr nutzen können, persönliche Kontakte pflegen und beispielsweise medizinische oder kulturelle Angebote nutzen können.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**BürgerMobil Rheinfelden**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinfelden (Baden).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Erfüllung von Mobilitätsbedürfnissen von hilfebedürftigen Mitmenschen, die zum Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören sowie hilfebedürftigen Mitmenschen, die aufgrund ihrer Mobilitätsbeeinträchtigung auf fremde Hilfe angewiesen sind, um ihre selbstbestimmten Ziele erreichen zu können,
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, insbesondere deren Beförderung, die zum Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören,
 - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Der Verein „BürgerMobil Rheinfelden e.V.“ ist offen für alle Hilfesuchenden mit Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) und dessen Ortsteilen ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Weltanschauung.

Eine Erweiterung auf Nachbarkommunen ist möglich und wird durch Kooperationsverträge geregelt.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die bedarfsgerechte Beförderung Hilfebedürftiger und in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen, so dass sie ihre Bedürfnisse erfüllen und ihre Ziele erreichen können.
 - b. die Beförderungen werden in der Regel werktags angeboten und auf die Region um Rheinfelden (Baden) beschränkt.
 - c. die Durchführung von Gruppenfahrten zur Ermöglichung sozialer und kultureller Teilhabe, bei Bedarf und Möglichkeit.
 - d. Werbung der Idee „Sozialer Fahrdienst“, insbesondere Anwerbung, Betreuung und Schulung von ehrenamtlich tätigen Fahrern, Disponenten und Helfern sowie die Förderung von deren Vernetzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand sowie die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen, die für die Erledigung von Vereinsaufgaben anfallen, dürfen erstattet werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Mitglieder für die Erledigung der Vereinsaufgaben darüber hinaus eine Entschädigung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins es zulässt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BürgerMobil Rheinfelden e.V. können werden:
 - a. Juristische Personen
 - b. Natürliche Personen
- (2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- a. durch Tod eines Mitgliedes.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser muss in Textform (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - c. durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke oder wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand (§ 5.)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 5 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Vereinsführung besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand trifft die Entscheidungen für den Verein und vertritt diesen. Die Mitglieder, die mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden, unterstützen diesen in der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und zwar aus:
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Technik
 - dem Vorstand Kommunikation
 - dem Vorstand Sprecher
 - dem Vorstand Schriftführer
 - b. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vereins (Vorstände und Beisitzer).
- (2) Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bestellt lokale und funktionale Beisitzer, mit welchen er zusammen den Gesamtvorstand bildet.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bilden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis für das jeweilige Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte ein Jugendvertreter als Beisitzer gewählt werden, beträgt das Mindestalter zur Wählbarkeit die Vollendung des 16. Lebensjahres.

- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung
- (12) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll vom Vorstand Schriftführer zu führen.
- (13) Kooperationsvereinbarungen mit angrenzenden Kommunen bedürfen der Zustimmung von 2/3 des Gesamtvorstandes.
- (14) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung zu beschließen, wenn und soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für deren Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamts für die Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Der Vorstand hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (15) Der geschäftsführende Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den Jahresbericht des Gesamtvorstandes,
 - b. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes gemäß § 5 Absatz 7,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer gemäß § 8 Absatz 1
 - f. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g. die Mitgliedsbeiträge § 3 Absatz 3
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. den Einspruch eines Mitgliedes gemäß § 3 Absatz 4
 - j. die Auflösung des Vereins,
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, werden elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen. Alle anderen Mitglieder werden per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands. Bei dessen Verhinderung wird ein Stellvertreter benannt.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Bei der Wahl des Jugendvertreters sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 14. Lebensjahr wahlberechtigt. Ist ein Ehrenmitglied auch Mitglied des Vereins hat er nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder gegeben.
- (7) Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.
- (8) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von 10 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorständen Sprecher und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder und Ehrenmitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands Finanzen.

§ 9 Haftung

- (1) Alle für den Verein Tätigen, insbesondere Organmitglieder und besondere Vertreter, haften für Schäden gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des am 19.06.2026 gegründeten Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinfelden (Baden), die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung von Schulden des Vereins gebraucht wird. Im Fall von Kooperationen mit weiteren Gemeinden erhalten auch diese jeweils einen Anteil gemäß deren Unterstützung des Vereins.

Rheinfelden, 19.06.2026